

Anlage 2

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages

- (1) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 Sozialgesetzbuch Nr.VIII (SGB VIII). Dabei werden die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit berücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens von Nichtselbstständigen ergibt sich aus dem Nettoeinkommen.
- (3) Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit wird für die Einkommensberechnung der aktuelle Einkommenssteuerbescheid herangezogen. Berücksichtigung finden die Zahlungen von Vorsorgeleistungen, wenn diese belegt werden.
- (4) Sonstige Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für den Personensorgeberechtigten, sind hinzuzurechnen.
Dazu zählen u.a.:
 - Renten
 - Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird
 - Einnahmen nach dem SGB III, wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Konkursausfallgeld, Überbrückungsgeld, Wohngeld, Kindergeld
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Bundeserziehungsgeld, Einnahmen aus dem Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- (5) Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern beide in einer Rechtsbeziehung zum Kind stehen, nicht besser gestellt werden als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (6) Bei der Bemessung der Beiträge für Pflegekinder darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden. Die Festsetzung der Beiträge sollte in Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge des Trägers erfolgen.
- (7) Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie. Der Nachweis über unterhaltsberechtigte Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen.
Nach dem bürgerlichen Recht ist ein Kind unterhaltsberechtigt, das außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Diese Unterhaltsberechtigung setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z. B. Stipendien, Einnahmen aus dem Bundesarbeitsförderungsgesetz), seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Selbstentnahme) auszugehen.

Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist von den Summen des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.

Gemeinde Michendorf Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Michendorf	Anlage 2 2004-03-29
---	--------------------------------------

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Elternbeiträgen der Gemeinde Michendorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, 31. März 2004

Cornelia Jung
Bürgermeisterin

(Siegel)